

Merkblatt Leichtflüssigkeitsabscheider

Rechtliche Grundlagen:

Die Betreiberpflichten für Abscheideranlagen sind nach § 23 WHG in Verbindung mit § 62 WHG im § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen definiert.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens „Kommunalbetriebe Neustadt an der Aisch, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt an der Aisch“ in der jeweils gültigen Fassung (kurz: EWS), insbesondere §§ 15, 16 EWS.

DIN EN 858 Teil 1 und Teil 2

DIN 1999 Teil 100

Hintergrund

Auf Grundstücken auf denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben. Abwasser, das Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Mineralöl enthält, muss vor dem Einleiten in den Schmutzwasserkanal in einer Abscheideranlage gereinigt werden. Um den Betrieb dieser Anlagen sicherzustellen, müssen die Abscheider bedarfsorientiert entleert werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Monatliche Eigenkontrolle und halbjährliche Wartung durch eine sachkundige Person.
- Mindestens alle 5 Jahre eine Generalinspektion und Dichtheitsprüfung durch eine fachkundige Person.

Sachkundige sind Personen, welche auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie die Prüfungen und Tätigkeiten sachgerecht ausführen.

Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe oder Sachverständige, die nachweislich über die Fachkunde für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen, sowie die gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Anforderungen an die Anlagendichtheit

Die DIN 1999-100 regelt u.a. die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung im Rahmen der 5 - jährigen Generalinspektion. Die Überprüfung muss durch einen Fachkundigen erfolgen. Es dürfen nur zertifizierte Messgeräte mit hoher Messgenauigkeit zum Einsatz kommen.

Hinweise zur richtigen Ausführung erhalten Sie auf der nächsten Seite.

So machen Sie es richtig

Vor der Prüfung:

- Die Überprüfung erfolgt in der entleerten und gereinigten Anlage. Prüfen Sie daher vor der nächsten Entleerung, ob die vorgeschriebene Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung veranlasst werden muss. Das spart Zeit und Kosten.
- Bei der Beauftragung der Überprüfung lassen Sie sich die Fachkunde des Betriebes nachweisen oder nehmen Sie Kontakt mit dem Umweltamt auf und erkundigen Sie sich nach zugelassenen Firmen.
- Achten Sie auf das Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen.

Während der Prüfung:

- Achten Sie auf die sorgfältige Reinigung der gesamten Anlage.
- Es sollte grundsätzlich zunächst eine Sichtprüfung mit anschließender Dichtheitsprüfung durchgeführt werden.
- Die einzelnen Anlagenkomponenten sind einzeln zu prüfen, damit Undichtigkeiten zugeordnet werden können.
- Lassen Sie sich eventuelle Mängel zeigen und beschreiben.
- Ist bereits bei der Sichtprüfung von gravierenden Undichtigkeiten auszugehen, ist die Dichtheitsprüfung erst nach erfolgter Sanierung sinnvoll.
- Die Überprüfung der Zuleitungen zum Abscheidesystem hat nach DIN 1986-30 in Verbindung mit der DIN 1610 zu erfolgen.

Nach der Prüfung:

- Die Ergebnisse der Generalinspektion und der Dichtheitsprüfung sind in einem Prüfbericht, möglichst mit Fotodokumentation, festzuhalten.
- Mängel sind fachgerecht zu sanieren. Nachweise über Mängelsanierung und bestandener Dichtheitsprüfung sind den Kommunalbetrieben Neustadt a.d.Aisch AöR vorzulegen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalinspektion und Dichtheitsprüfung oder auch zu möglichen Sanierungen wenden Sie sich bitte an:

Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch.

Tel.: (0 91 61) 7 85 – 199

Fax.: (0 91 61) 7 85 – 399

E-Mail: service@kommunalbetriebe.info